

sonal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels (GBl. I S. 359) für die Planübererfüllung prämiert werden, entfällt für sie der Anspruch auf Auszahlung einer Prämie nach dieser Prämienordnung.

IV. Durchführung der Prämiiierung

§ 7

1) Vorschläge für die Prämiiierung der Prämienberechtigten gemäß §§ 1 und 3 Ziffern 1, 2 und 5 dieser Anordnung sind bei den zuständigen Leitbetrieben des VEB Altstoffhandel oder den Bezirks- oder Kreisbeauftragten einzureichen.

(2) Nach Überprüfung der Vorschläge durch das zuständige Kreisaktiv entscheidet die Prämienkommission unter Leitung des Bezirksbeauftragten verantwortlich über die Gewährung der Prämien.

§ 8

(1) Die Prämiiierung des Personenkreises nach § 3 Ziffern 3 und 4 dieser Anordnung erfolgt durch die WB Rohstoffreserven.

(2) Auf Vorschlag der Leitbetriebe können ferner außergewöhnliche Leistungen in der Mobilisierung und Erfassung von nichtmetallischen Altstoffen von der WB Rohstoffreserven zusätzlich prämiert werden.

§ 9

Für die Anwendung dieser Anordnung durch die Altstoffbeauftragten bei den Räten der Bezirke und Kreise und die WB Rohstoffreserven gilt die in der Anlage veröffentlichte Richtlinie.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 2. April 1955 über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von nichtmetallischen Altstoffen (GBl. I S. 276) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1955

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. F e l d m a n n
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Richtlinie

Die nichtmetallischen Altstoffe stellen in unserer Volkswirtschaft für die Industrie einen wertvollen Rohstoff dar. Ihre größtmögliche Erfassung fördert die Verwirklichung des Sparsamkeitsprinzips und trägt in erheblichem Maße zur verstärkten Rentabilität unserer Wirtschaft und zusätzlichen Produktion von Massenbedarfsgütern bei.

Um die in unseren Betrieben, Verwaltungen und in den Haushalten vorhandenen nichtmetallischen Rohstoffe in verstärktem Maße zu erfassen und über den Altstoffhandel der verarbeitenden Industrie zuzuführen, ist es erforderlich, die Übererfüllung der gegebenen

Planaufgaben in den Betrieben und Verwaltungen sowie besondere Leistungen in der Mobilisierung und Erfassung durch die Massenorganisationen, Schulen, Erfassungsbetriebe und Erfassungsstellen, den Einzelhandel und Einzelpersonen durch Zahlung von Prämien auszuzeichnen.

1. Die Prämiiierung der Betriebsbeauftragten erfolgt nach den Bestimmungen des § 2 der Anordnung.

Soweit sich der gewerbliche Anfall an nichtmetallischen Altstoffen infolge einer Produktionsänderung in den Betrieben gegenüber dem bisherigen Plansoll verändert, hat der zuständige Kreisbeauftragte die Beauftragung dieses Betriebes zu überprüfen.

2. Für die im § 3 Ziffern 1 und 2 der Anordnung Genannten ist die Erfüllung des Erfassungs- und Lieferplanes Voraussetzung. Bei der Errechnung des Prämienbetrages ist das Verhältnis der Übererfüllung zur Gesamtaufgabe zugrunde zu legen. Beispiel: Übererfüllung an Alttextilien 5 %, Altpapier 1 %; bei Erfüllung des Plansolls an Knochen ergibt sich eine Gesamtübererfüllung von 2 % für alle drei Altstoffarten.

3. Die Höhe der Prämien für den Kreis der Prämienberechtigten gemäß § 1 der Anordnung sind nach ihrem volkswirtschaftlichen Wert zu bemessen und sollen im allgemeinen bei kollektiven Leistungen nicht mehr als 500 DM, bei Einzelpersonen nicht mehr als 300 DM betragen.

4. In jedem Bezirk der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Prämienkommission zu bilden, die über die vom Kreisaktiv geprüften und über eigene Prämienvorschläge verantwortlich entscheidet.

Dieser Kommission gehören an:

der Bezirksbeauftragte,

je ein vom Bezirksbeauftragten benannter Kreis- und Betriebsbeauftragter,

der Werkleiter des zuständigen Leitbetriebes der WB Rohstoffreserven,

der Leitinstrukteur der WB Rohstoffreserven,

ein Vertreter der Industrie-und-Handels-Kammer,

ein Vertreter des FDGB, Gebietsvorstand IG Textil—Bekleidung—Leder.

5. Prämienvorschläge sind von dem Kreisaktiv für die Mobilisierung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte bis spätestens zum 15. des dem Quartal folgenden Monats zu überprüfen und dem zuständigen Bezirksbeauftragten vorzulegen.

Die Prämienkommission unter Vorsitz des Bezirksbeauftragten entscheidet binnen zehn Tagen endgültig über die Prämienvorschläge. Die Auszahlung der Prämien hat spätestens zwei Wochen nach Vorliegen der Entscheidung zu erfolgen.

Soweit die Kommission außergewöhnliche Leistungen in der Mobilisierung und Erfassung zu prämiieren wünscht, gibt sie diese Vorschläge sofort an die WB Rohstoffreserven. Die Entscheidung über diese Prämienvorschläge sowie die Auszahlung der Prämien hat innerhalb von drei Wochen zu erfolgen.